## hrr-strafrecht.de - Rechtsprechungsübersicht

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 88/03, Beschluss v. 07.05.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

## BGH 2 StR 88/03 - Beschluss vom 7. Mai 2003

Fortwirkende Beistandsbestellung (Erstreckung auf die Revisionsinstanz).

§ 397 a Abs. 1 StPO

## Entscheidungstenor

Die Anträge der Nebenklägerin T. im Schriftsatz vom 7. Oktober 2002 sind gegenstandslos.

## **Gründe**

Der Senat versteht den Beschluß des Landgerichts vom 19. Dezember 2001 (Bd. III Bl. 69) dahin, daß der 1 Nebenklägerin Frau Rechtsanwältin K. als Beistand bestellt wurde.

Die Beistandsbestellung nach § 397 a Abs. 1 StPO wirkt über die jeweilige Instanz hinaus bis zum rechtskräftigen 2 Abschluß des Verfahrens fort und erstreckt sich somit auch auf die Revisionsinstanz (vgl. u.a. BGH, Beschl. vom 6. November 2002 - 2 StR 390/02).